

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1613/91 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1991

zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur
Erhaltung der Fischbestände⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4056/89⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der
Kommission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der
Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als
8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit
Baumkurren fischen dürfen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1397/91⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland haben
beantragt, in der Liste im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 55/87 zwei Schiffe, die den Anforderungen gemäß
Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechen, zuzu-
fügen. Die einzelstaatlichen Behörden haben alleAngaben mitgeteilt, die den Antrag nach Artikel 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 55/87 rechtfertigen. Die Fahr-
zeuge, die der Liste im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 55/87 zugefügt werden, ersetzen die Schiffe, die von
derselben Liste gestrichen wurden durch die Verord-
nungen (EWG) Nr. 359/91⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 2900/90⁽⁶⁾
der Kommission. Die Prüfung dieser Angaben hat
ergeben, daß der Antrag den genannten Vorschriften
entspricht und folglich diese Schiffe der Liste zuzufügen
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 wird
gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1991

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 75.⁽³⁾ ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1991, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 277 vom 9. 10. 1990, S. 7.

ANHANG

Folgende Fahrzeuge werden der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zugefügt :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
DEUTSCHLAND				
GRE 4	Magellan	DMXQ	Greetsiel	220
BÜS 2	Blume	—	Büsum	66